

29.01.2018

Kleine Anfrage 747

des Abgeordneten Thomas Röckemann AfD

Hat sich die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens bewährt?

Der Landesgesetzgeber hat mit dem so genannten Bürokratieabbaugesetz II im Jahr 2007 fast alle Widerspruchsverfahren, die auf Landes- und Kommunalebene vorgesehen waren, abgeschafft. Von einem fehlerhaften Bescheid betroffene Bürger können infolgedessen seither keinen Widerspruch mehr einlegen. Stattdessen sind sie gehalten, unmittelbar beim Verwaltungsgericht kostenintensiver zu klagen.

Im Jahr 2014 wurde das Gesetz dann dahingehend geändert, dass Widerspruchsverfahren unter anderem wieder bei Verwaltungsakten von Vollstreckungsbehörden, im Bereich des Unterhaltsvorschussgesetzes sowie im Bereich des Pflegegeld- und Wohngeldrechts durchzuführen sind. Ebenso ist seit dieser Änderung im Bereich der Verwaltungsakte auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes und des Straßenreinigungsgesetzes sowie im Bereich der von den Gemeinden zu erhebenden Realsteuern wieder ein Widerspruchsverfahren durchzuführen.

Damals argumentierte der Gesetzgeber vor allem damit, dass nur in rund 7 Prozent der Widersprüche die Widerspruchsbehörde anders entschieden hätte als die Ausgangsbehörde. Außerdem wurde die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in den Bereichen, in denen sowieso geringe Aussicht auf Erfolg besteht als Bürokratieabbau angepriesen, der dem Bürger ein zeitraubendes Durchlaufverfahren erspart.

Durch die Uneinheitlichkeit hinsichtlich der Verwaltungspraxis hat sich jedoch eine Rechtsunsicherheit bei den Bürgern ergeben, die neben der finanziellen Belastung der Bürger durch die Konsultierung eines Anwalts vor etwaigen Klagen ebenso die Verwaltungsgerichte übermäßig belastet. Es gilt daher zu überprüfen, ob sich die Praxis der Abschaffung des Widerspruchsverfahrens bewährt hat oder ob eine Wiedereinführung, bspw. in Form eines fakultativen Widerspruchsverfahrens sinnvoll ist.

Datum des Originals: 26.01.2018/Ausgegeben: 30.01.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Wie hoch schätzt die Landesregierung die finanziellen Einsparungen durch die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens?
2. Wie hoch war die Zahl der Widerspruchsverfahren bei den Behörden und Klagen vor den Verwaltungsgerichten, in den von der Abschaffung des Widerspruchsverfahrens betroffenen Bereichen, von 1997 bis 2007?
3. Wie hoch war die Zahl der Klagen vor den Verwaltungsgerichten, in den von der Abschaffung des Widerspruchsverfahrens betroffenen Bereichen, von 2007 bis 2017?
4. Wie hoch war der Anteil an Verfahren vor den Verwaltungsgerichten in den von der Abschaffung des Widerspruchsverfahrens betroffenen Bereichen, bei denen die Rechtswidrigkeit der ursprünglichen Bescheide festgestellt wurde im Zeitraum von 1997 bis 2007?
5. Wie hoch war der Anteil an Verfahren vor den Verwaltungsgerichten in den von der Abschaffung des Widerspruchsverfahrens betroffenen Bereichen, bei denen die Rechtswidrigkeit der ursprünglichen Bescheide festgestellt wurde im Zeitraum von 2007 bis 2017?

Thomas Röckemann